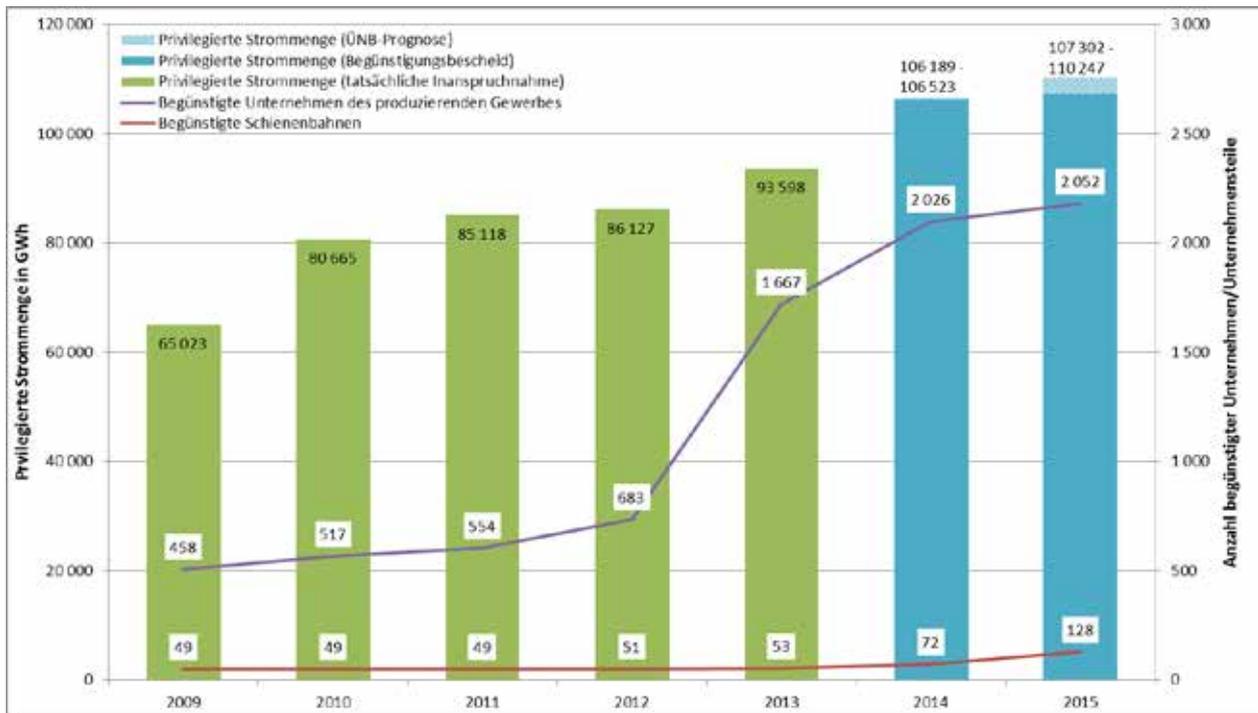


Kurzanalyse der Hintergrundinformationen zur Besonderen Ausgleichsregelung

Die Privilegierungstatbestände der Industrie im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind im Rahmen der EEG-Novelle 2014 neu geregelt worden. Mit Datum vom 16.4.2015 hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die Hintergrundinformationen zur Besonderen Ausgleichsregelung des EEG 2014 veröffentlicht. Das Öko-Institut hat die Zahlen im Auftrag von Agora Energiewende analysiert. Im Rahmen einer ersten Kurz-Analyse lassen sich folgende Aussagen treffen:

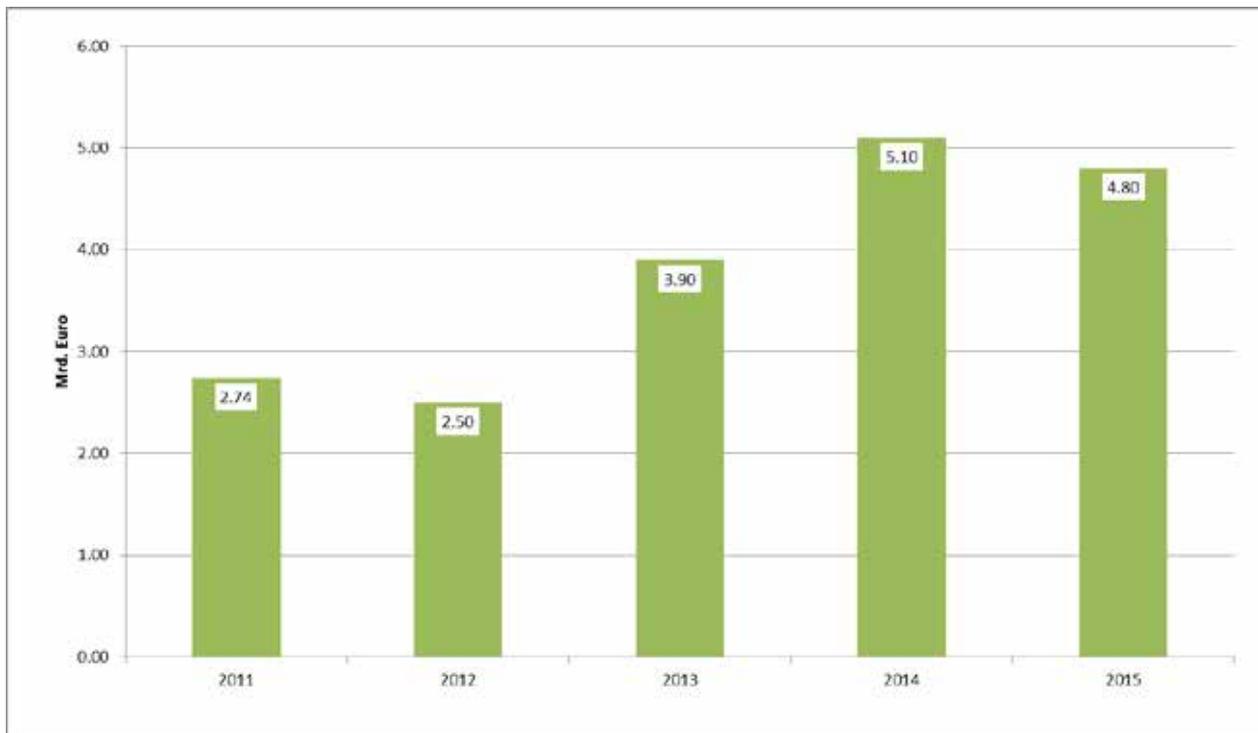
- **Anzahl der privilegierten Unternehmen:** Die Zahl der begünstigten Unternehmen des produzierenden Gewerbes ist im Zuge der Neuregelung der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) leicht gestiegen und bleibt somit auf im historischen Vergleich hohem Niveau. Ein Grund dafür liegt in der Härtefallregelung, die gewährleistet, dass Unternehmen, welche im Jahr 2014 begünstigt waren, durch die neuen Regeln nicht aus der Begünstigung fallen (weil sie entweder einer Branche angehören, die nicht im intensiven internationalen Wettbewerb steht oder sie zu geringe Stromkostenintensität aufweisen). Jede fünfte Abnahmestelle des produzierenden Gewerbes zahlt somit begrenzt durch die Härtefallregel maximal 20 Prozent der EEG-Umlage (bei der aktuellen EEG-Umlage von 6,17 ct/kWh entspricht dies 1,23 ct/kWh).
- **Privilegierte Strommenge:** Die begünstigte Strommenge der Industrie entspricht in etwa dem Vorjahreswert. Die tatsächliche Inanspruchnahme kann jedoch davon abweichen, da die Bescheide des BAFA auf Verbräuchen der begünstigten Unternehmen in früheren Jahren basieren.
- **Schienenbahnen:** Ein Ziel der EEG-Reform 2014 war, den Wettbewerbsnachteil von kleinen Schienenbahnen gegenüber großen Bahnen abzubauen, indem der erforderliche Mindeststromverbrauch gesenkt wurde. Dieses Ziel wurde erreicht: Die Zahl der begünstigten Schienenbahnen ist erheblich gestiegen, der begünstigte Stromverbrauch allerdings nur moderat.
- **Beitrag der Industrie:** Der Beitrag der begünstigten Unternehmen an der EEG-Finanzierung wird vom BAFA mit 630 Millionen Euro beziffert. Diese Summe enthält die erwarteten Zahlungen der privilegierten Unternehmen für die erste GWh Strom, auf welche die volle EEG-Umlage fällig wird. Dies ist eine deutliche Steigerung im Vergleich zum Beitrag im Jahr 2013, der mit 370 Millionen Euro angegeben wird. Dementsprechend sinkt die errechnete Entlastung von Industrie und Schienenbahnen im Vergleich zum Vorjahr von 5,1 Milliarden Euro auf 4,8 Milliarden Euro.
- **Anteil der Befreiungen an der Gesamt-Umlage:** Während im Jahr 2005 noch auf 80 Prozent des letztverbrauchten Stromes die volle Umlage fällig wurde, sind es aktuell noch 68 Prozent. Zudem sind die privilegierten Strommengen in den vergangenen Jahren angestiegen, während der Gesamtstromverbrauch rückläufig war, hierzu trägt auch die vollständige Befreiung des Eigenstromverbrauchs bei. Die Kosten des EEG werden somit auf immer weniger Kilowattstunden umgelegt. Aufgrund des leicht rückläufigen Stromverbrauchs steigt somit trotz des höheren Beitrags der Industrie der von den Verbrauchern zu zahlende Anteil an der EEG-Umlage, der die Privilegierung gegenfinanziert, leicht an: Er beträgt aktuell 1,37 ct/kWh bei einer regulären EEG-Umlage von 6,17 ct/kWh.

Abbildung 1: Entwicklung der privilegierten Strommenge und Anzahl der begünstigten Unternehmen 2009-2015



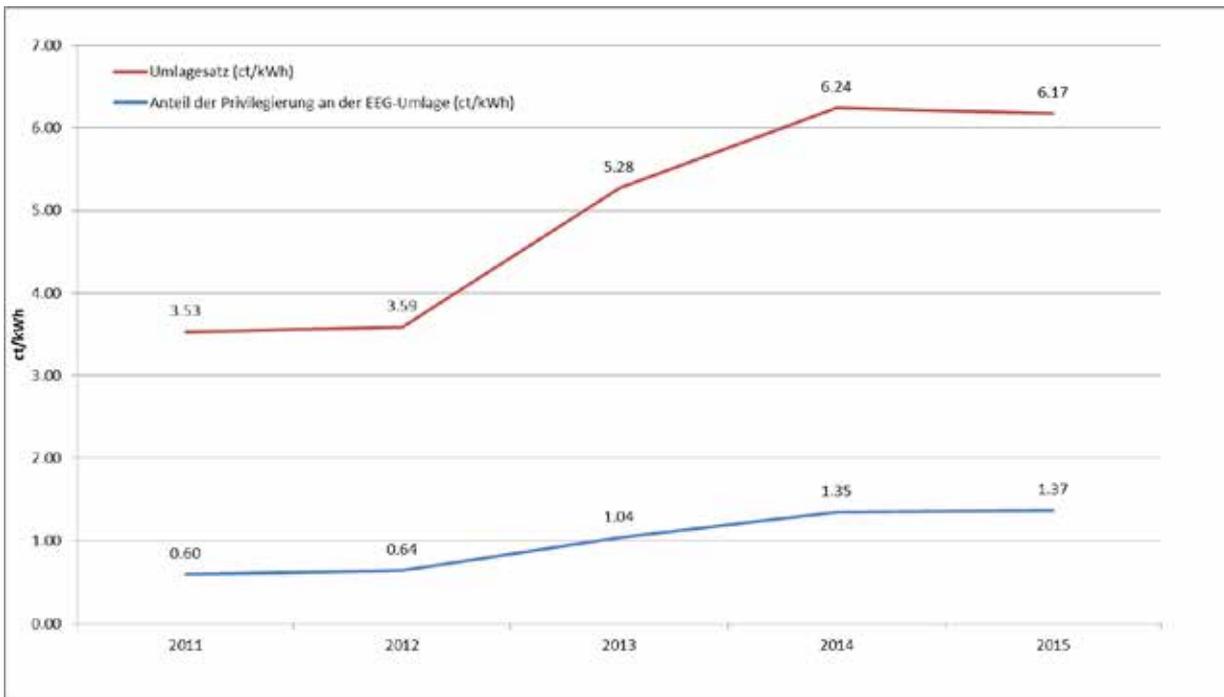
Quellen: BMWi/BAFA (2015, 2014, 2013) Hintergrundinformationen zur Besonderen Ausgleichsregelung

Abbildung 2: Entwicklung der Entlastung von Industrie und Schienenbahnen 2011-2015



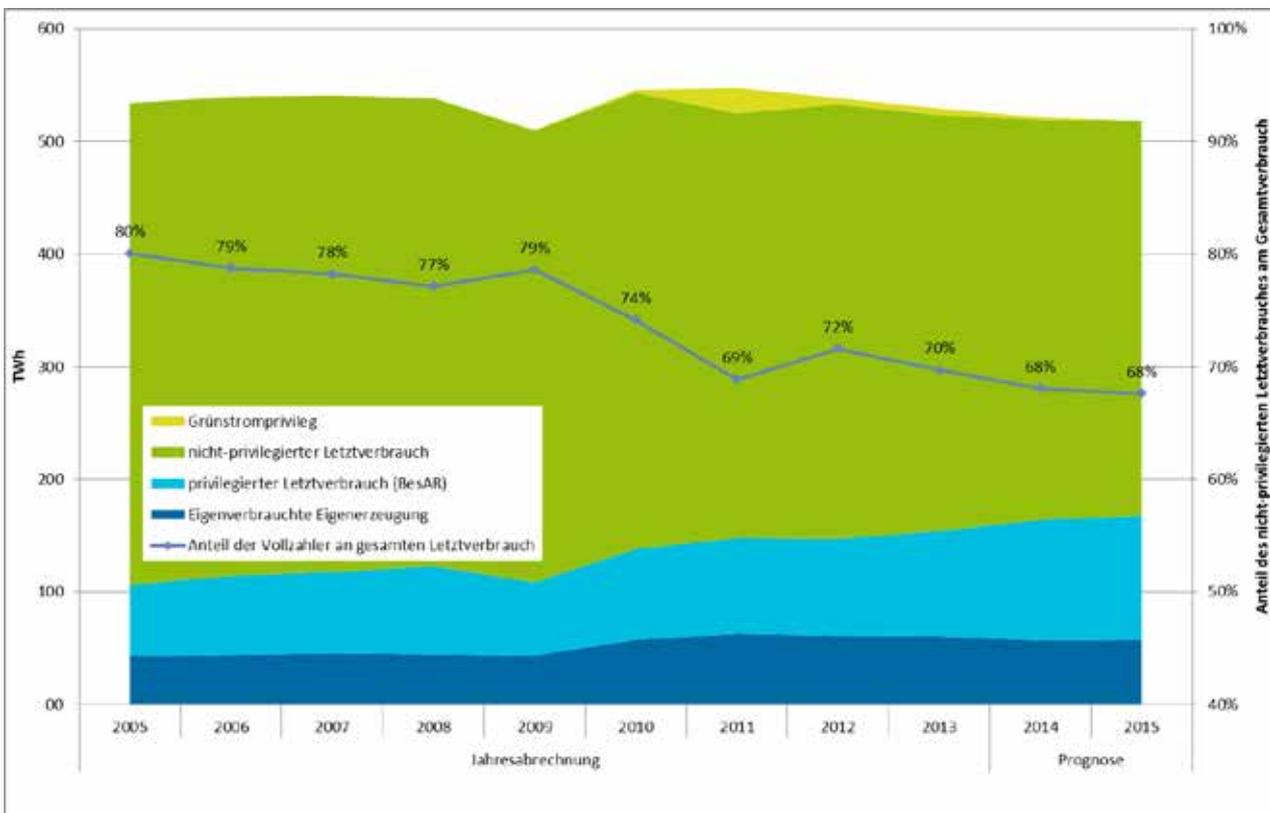
Quellen: BMWi/BAFA (2015, 2014) Hintergrundinformationen zur Besonderen Ausgleichsregelung

Abbildung 3: Entwicklung der EEG-Umlage und des Anteils der Privilegierung an der Umlage, 2011-2015



Quellen: BMWi/BAFA (2015, 2014) Hintergrundinformationen zur Besonderen Ausgleichsregelung

Abbildung 4: Zusammensetzung des Stromverbrauches nach Privilegierung, 2005-2015



Hintergrund:

Der Beitrag der Industrie und Schienenbahnen zur Finanzierung der EEG-Umlage sowie die Entlastung der Unternehmen hängt nicht nur von der privilegierten Strommenge ab, sondern auch von dem Beitrag, der pro Kilowattstunde (kWh) der privilegierten Strommenge geleistet wird. Bis 2012 war der Beitrag auf eine Mindestumlage von 0,05 ct/kWh begrenzt. In den Jahren 2013 und 2014 war neben der Mindestumlage von 0,05 ct/kWh für einen Teil der Strommenge zusätzlich 1 Prozent beziehungsweise 10 Prozent der regulären EEG-Umlage fällig.

Von diesem Jahr an gilt ein komplexes Regelungswerk mit unterschiedlichen Privilegierungshöhen. Je nach Begrenzungsregel zahlen die Unternehmen eine EEG-Umlage zwischen 0,05 und 1,23 ct pro kWh begünstigten Strom. Zudem darf der Beitrag eines Unternehmens zur EEG-Finanzierung nicht mehr als das Doppelte des Vorjahres betragen (Doppelungsregelung).

Die einheitliche Industrieumlage liegt bei 15 Prozent der regulären EEG-Umlage, für Schienenbahnen sowie für Härtefälle sind es 20 Prozent. De facto zahlt die große Mehrzahl der privilegierten Industrieverbraucher jedoch weniger als die Regelumlage von 15 Prozent. Denn für Unternehmen, deren Stromkosten einen bestimmten Anteil am Umsatz übersteigen (Stromkostenintensität) wird der zu zahlende Beitrag zusätzlich durch ein Cap beziehungsweise Super-Cap begrenzt oder durch den Mindestbetrag festgelegt. Nur für rund 10 Prozent des von ihnen verbrauchten Stroms zahlen regulär privilegierte Unternehmen (d.h. ohne die Unternehmen, welche unter Doppelungs- oder Härtefallregelung fallen) die „einheitliche“ Umlage, bei 60 Prozent des Verbrauchs wird der Beitrag durch das Cap/Super-Cap begrenzt und für 30 Prozent wird der Mindestbeitrag von 0,1 ct/kWh (bzw. 0,05 ct/kWh für die Branchen zur Erzeugung von Nichteisen-Metallen) fällig.